



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.02.2026

Ist der Frankfurter „Energiehilfefonds“ zum Gerätetausch für Haushalte mit geringem Einkommen rechtmäßig ausgestaltet und sozial treffsicher?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Magistratsvortrag M 92 vom 10. Juni 2025 ein Sonderbudget in Höhe von 4.000 Euro für den Austausch „energieintensiver Haushaltsgeräte“ in Privathaushalten vorgesehen. Als Ziel werden eine dauerhafte Entlastung einkommensschwacher Haushalte angesichts hoher Energiepreise sowie Energieeinsparung und CO₂-Reduktion genannt. Der berechnete Personenkreis soll sich im Wesentlichen an den Frankfurt-Pass anlehnen und umfasst unter anderem Beziehende von Bürgergeld (SGB II), SGB XII-Leistungen, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag. Als potenziell erreichbarer Kreis werden rund 68.000 Haushalte angegeben. Zentrale Festlegungen sollen jedoch erst in einer nach Beschlussfassung zu konzipierenden Umsetzungsrichtlinie getroffen werden, darunter Prüfkriterien zur Bedarfsermittlung, konkrete Gerätespezifikationen, Preisgestaltung sowie mögliche Rückzahlungsbedingungen. Kritik an der Maßnahme greift auf, dass ein belastbares, rechtssicheres Konzept fehle, Kriterien und Abläufe unklar seien und zudem sozialrechtliche Risiken der Anrechnung als Einkommen bei Leistungsbeziehenden bestünden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche rechtlichen Anforderungen gelten aus Sicht der Landesregierung in Hessen für kommunale Programme, die Haushaltsgeräte als Sachleistung an einkommensschwache Haushalte ausgeben?

Es gibt in Hessen keine landesweiten Vorgaben für kommunale Programme, die Haushaltsgeräte als Sachleistung an einkommensschwache Haushalte ausgeben. Kommunale Programme unterliegen grundsätzlich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Frage 2 Welche Mindestanforderungen an Bestimmtheit gelten aus Sicht der Landesregierung für Förderkriterien und Verfahrensregeln, bevor kommunale Haushaltsmittel für ein Programm wie den Gerätetausch gebunden werden?

Für die Veranschlagung kommunaler Haushaltsmittel ist erforderlich, dass der Haushaltsplan den vorgesehenen Verwendungszweck der Mittel hinreichend konkret bezeichnet. Der Haushaltsansatz muss damit erkennen lassen, für welchen Förderbereich oder Zweck die Mittel nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung eingesetzt werden sollen.

Frage 3 Welche Risiken sieht die Landesregierung bei Programmen, bei denen wesentliche Kriterien erst nach einem Grundsatzbeschluss in einer späteren Richtlinie festgelegt werden?

Keine. Konkretisierungen durch nachfolgend festzulegende Förderrichtlinien sind allgemein üblich.

Frage 4 Welche Zuständigkeit hat die Kommunalaufsicht in Hessen bei der Prüfung, ob die Finanzierung eines solchen Programms den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft genügt?

Die Kommunalaufsichtsbehörden überwachen nach §§ 135 ff. HGO im Rahmen der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Die Entscheidung über eine

freiwillige kommunale Leistung fällt grundsätzlich in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalaufsicht prüft insoweit lediglich, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich zulässig ist, im Haushaltsplan ordnungsgemäß veranschlagt wurde und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gewahrt bleiben.

Frage 5 Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Behandlung eines kommunalen Geräteaustauschs als mögliche Einnahme in Geldeswert im Leistungsbezug nach dem SGB II?

Frage 6 Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Behandlung eines kommunalen Geräteaustauschs im Leistungsbezug nach dem SGB XII?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einnahmen in „Geldeswert“ werden nicht als „Einnahmen“ im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II oder des § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 SGB XII berücksichtigt, außer sie fließen im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zu. Angemessener Hausrat, zu dem Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen oder Geschirrspüler zählen, ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und nach § 90 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII auch nicht als „Vermögen“ zu berücksichtigen und muss nicht verwertet werden. Da die Maßnahme der Stadt Frankfurt am Main vorsieht, die betreffenden energieintensiven Geräte zu ersetzen, verfügen die Leistungsberechtigten letztlich über ein solches (sparsames) Gerät; dies erscheint für die Haushalte in der Regel als angemessen.

Frage 7 Welche Abstimmungsprozesse hält die Landesregierung für erforderlich, damit kommunale Unterstützungen nicht durch sozialrechtliche Anrechnung ihre Wirkung verlieren?

Eine Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialleistungen, also dem Jobcenter für das SGB II, ist sinnvoll, um Fragestellungen hinsichtlich etwaiger Anrechnungen zu klären.

Vorbehaltlich der eventuellen Entstehung von durch das Land nicht zu tragenden Mehrkosten ist eine Abstimmung mit dem Sozialamt für das SGB XII und mit den örtlichen Trägern der Sozialleistungen notwendig, um Fragestellungen hinsichtlich nicht zu erfolgender Anrechnungen einheitlich zu klären.

Frage 8 Welche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es aus Sicht der Landesregierung zur Vermeidung von Mehrfachförderungen in kommunalen Programmen dieser Art?

Die Landesregierung macht keine Vorgaben und gibt keine konkreten Empfehlungen für kommunale Förderprogramme.

Frage 9 Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an Evaluationen solcher Programme, damit Energieeinsparung, soziale Wirkung und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar gemessen werden können?

Keine. Dies obliegt der Kommune im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Frage 10 Welche landeseigenen Programme oder Unterstützungsangebote bestehen in Hessen, um energieeffiziente Haushaltsgeräte oder Stromsparmaßnahmen bei Haushalten mit geringem Einkommen zu fördern?

Die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) bietet eine kostenlose und unabhängige Beratung zum gesamten Spektrum der Fördermöglichkeiten für Energie- und Klimaschutz und stellt umfangreiche Informationen zu Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen bereit – auch speziell für Bürgerinnen und Bürger.

Hinzuweisen ist hier auf die Kampagne mit dem Titel „Hessen spart Energie“. Auf der Website hessen-spart-energie.de oder über die LEA-Website finden Bürgerinnen und Bürger zahlreiche Energiesparttipps. Dazu zählen unter anderem Hinweise zu besonders energieeffizienten Haushaltsgeräten.

Wiesbaden, 8. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck